Stadt Stolberg (Rhld.)

Niederschrift

über die Sitzung des	**Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer:	**XVI / 17**
Tag der Sitzung:	**Dienstag, 07.12.2010**
Sitzung	Rathaus, Ratssaal
Dauer der Sitzung:	16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Unterbrechungen:	keine
Anwesende:	sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)
Vorsitz:	Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin:	Edith Janus-Braun

HA

Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler setzt im öffentlichen Sitzungsteil TOP A)

24. Finanzwirtschaftliche Entwicklung Haushalt 2010

ab, da die entsprechende Beratung bereits im HA am 09.11.2010 stattgefunden habe.

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

   a) Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2010;
   hier: Verkehrsberuhigung in den Straßen “Am Holderbusch” und “Am Haselbusch”

   b) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010;
   hier: Resolution des Rates zur Ablehnung der Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke sowie zur Förderung und zum Ausbau erneuerbarer Energien

   c) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010;
   hier: Reale Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzausstattung durch das Land

   d) Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2010;
   hier: Erschließung der Häuser Josef-von-Görres-Straße 48-48c durch Anbringen eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite

2. Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung

3. Erlass einer neuen Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.)

4. Abfallentsorgungsgebühren 2011;
   hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

5. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“);
   hier: Einstellung eines Mitarbeiters / Mitarbeiterin in einem freiwilligen Aufgabenbereich

6. Zweckverband StädteRegion Aachen;
   hier: Jahresabschluss zum 20.10.2009

7. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Honorarzahlungen

8. Bachufermauer Eisenbahnstraße (L 23);
   hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011 -
   a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014 im HA am 17.05.10 zu TOP A) 23.;
   hier: Richtigstellung Abstimmungsergebnis eines Einzelbeschlusses

10. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

11. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte

12. Sach- und Dienstleistungen im Bereich Rettungsdienst;
    hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

13. Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) von Oktober 2009 bis Januar 2010 durch die GPA;
    hier: Sachstandsbericht über die Umsetzung

14. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014;
    hier: Sachstandsbericht von A 20/21

15. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Personalsituation - GPA Bericht / Haushaltssicherungskonzept

16. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Benennung der bestehenden freiwilligen Vereinsmitgliedschaften

17. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Auflistung der laufend bezogenen Printerzeugnisse

18. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Erlass der 7. Nachtragssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997;
    hier: Änderung des § 15 - öffentliche Bekanntmachung

19. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Volkshochschule

20. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Fusion der Stadtbücherei (Seite 69 + 70 HSK)

21. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Konzept zu städtischen Veranstaltungen (Seite 71 - 76 des HSK)

22. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Erläuterung der planungsrechtlichen Beurteilung sowie der weiteren Vorgehensweise zu den Einzelbeschlüssen

23. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
    hier: Sportplatzanlagen - Erster Sachstandbericht zur planungsrechtlichen Beurteilung der Anlagen

24. Finanzwirtschaftliche Entwicklung Haushalt 2010
    Abgesetzt.

25. Abwassergebühren 2011;
    hier: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie
    2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

26. Erstellung eines Versiegelungskatasters

27. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

28. Bürgerhaushalt;
    hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2009

29. Konjunkturpaket II;
    hier: Touristische Beschilderung - zusätzliche Maßnahmen

30. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen;
    hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 26.10.2010 zur Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss und im Beschwerdeausschuss

31. Sonstige U.I. von Fahrzeugen
    hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

32. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 “Duffenter Straße”

2. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 “Duffenter Straße”

3. Verkauf eines Baugrundstückes Dahlienweg

4. Spielplatz Dietrich-Bonhoeffer-Straße

5. Personalausstattung Amt für Finanzwesen;
   hier: Abteilung Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

6. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
   hier: Übersicht über die befristet Beschäftigten

7. Büroraumnutzung der ARGE in den Objekten Grüntalstraße 5 und Kaiserplatz

8. Seniorenwohn- und Sozialzentrum BetriebsführungsGmbH;
   hier: Bestellung eines neuen Geschäftsführers

9. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U-3 und Schaffung von integrativen Plätzen;
   hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte Am Obersteinfeld / Bergstraße

10. Verkauf von Ökopunkten als Ersatz für vertraglich vereinbarte Ausgleichs-Maßnahmen

11. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 121 “Mozartstraße”

12. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

a) Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2010;
hier: Verkehrsberuhigung in den Straßen “Am Holderbusch” und “Am Haselbusch”

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2010 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

b) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010;
hier: Resolution des Rates zur Ablehnung der Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke sowie zur Förderung und zum Ausbau erneuerbarer Energien

Derweil der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier den Antrag formal und inhaltlich ablehnt, begründet der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf die ablehnende Haltung mit der Ingangsetzung des parlamentarischen Verfahrens und dem Bestreben der SPD-geführten Landesparlamente, Verfassungsklage einreichen zu wollen. Für die Grünen unterstützt deren Fraktionsvorsitzende Küpper die inhaltlichen Aussagen des Antrages, lehnt aber eine Verweisung ebenfalls ab. Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt sieht in der Atompolitik eine notwendige Brückentechnologie und spricht sich gleichfalls gegen die Verweisung des Antrages aus.

Hierauf beklagt der Fraktionsvorsitzende der Linken die ablehnende Haltung aller Fraktionen und ruft in seinem Statement u.a. die ungeklärte Endlagerung und die sich daraus ergebende Hypothek für zukünftige Generationen in Erinnerung.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Abstimmung über den Resolutionsantrag ein.

Beschluss:
Gegen die Stimme der Fraktion Die LINKE (1) lehnt der Hauptausschuss die Verweisung des Antrages der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung ab.

c) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010;
hier: Reale Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzausstattung durch das Land

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf zeigt sich überzeugt, dass die finanzielle Notlage der Kommunen mit drohender Überschuldung auf Landesebene erkannt und absehbar geregelt werde. Hierdurch erübrige sich die Verweisung des Antrages. Für Ratsfrau Küpper leidet Stolberg im Finanzbereich nicht unter einem Mangel an ermittelten Zahlenwerken. Eine Verweisung trage sie daher auch nicht mit.

Der Fraktionsvorsitzende der LINKEN Prußeit bittet die Fraktionen inständig, ihre Haltung zu überdenken und diesen einen Antrag seiner Fraktion an die Verwaltung zu

verweisen.
Für die CDU-Fraktion trägt deren Vorsitzender Grüttemeier den Antrag, welchen er als sinnvoll erachte, mit.

Beschluss:
Der Hauptausschuss lehnt die Verweisung des Antrages der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010 mit 9 Stimmen (BM, SPD, FDP, Grüne) gegen 7 Stimmen (CDU, LINKE) zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung ab.

d) Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2010;
hier: Erschließung der Häuser Josef-von-Görres-Straße 48-48c durch Anbringen eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2010 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

2. Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung

Beschluss:
Auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 2) beigefügte Rechnungsprüfungsordnung zu beschließen.

3. Erlass einer neuen Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Beschluss:
Auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 3) beigefügte Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.) zu beschließen.

4. Abfallentsorgungsgebühren 2011;
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2011 gemäß Anlage 4a) zur Niederschrift. Die der Niederschrift als Anlage 4b) beigefügte Gebührenbedarfskalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“);
hier: Einstellung eines Mitarbeiters / Mitarbeiterin in einem freiwilligen Aufgabenbereich

Für die FDP-Fraktion bekräftigt deren Vorsitzender Engelhardt, dass die Arbeit im Bereich Kultur/Tourismus weiterhin mit drei geringfügig Beschäftigten (400,-- €-Kräfte) und einer auf 1 Jahr befristeten Sachbearbeiterstelle (30 Wochenstunden) zu bewerkstelligen sein müsse. Er erhebt diese Forderung zum Antrag.

Der Fraktionsvorsitzende der LINKEN unterstützt den Verwaltungsvorschlag weiterhin mit der Maßgabe, dass die Stellenbesetzung unbefristet erfolge.

Auf Bitte von Ratsfrau Nießen erläutert BM Gatzweiler die jüngsten Gesprächsergebnisse mit der Kommunalaufsicht. Diese habe klar und deutlich herausgestellt, dass sie keine unbefristeten Arbeitsverhältnisse genehmigen werde.

RM Grüttemeier, CDU, hält die in der Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2010 vorgebrachten Bedenken seiner Fraktion aufrecht. Die CDU-Fraktion unterstütze den FDP Vorschlag.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in den Abstimmungsprozess ein und lässt zunächst über den Antrag der FDP-Fraktion [Einsatz einer auf 1 Jahr befristeten Sachbearbeiterstelle (30 Wochenstunden) und Einsatz von drei geringfügig Beschäftigten (400,-- €-Kräfte)] abstimmen:

Beschluss:
Der Hauptausschuss lehnt die empfehlende Zustimmung an den Rat zum Antrag der FDP-Fraktion auf Einsatz einer auf 1 Jahr befristeten Sachbearbeiterstelle (30 Wochenstunden) und Einsatz von drei geringfügig Beschäftigten (400,-- €-Kräfte) mit 9 Stimmen (BM, SPD, Grüne, LINKE) gegen 7 Stimmen (CDU, FDP) ab.
Damit ist der Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt.

- - - - -

Im Anschluss daran lässt BM Gatzweiler über den Antrag der Fraktion Die LINKE (Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag mit der Maßgabe, dass Mitarbeiter unbefristet eingestellt werden) abstimmen:

Beschluss:
Der Hauptausschuss lehnt die empfehlende Zustimmung an den Rat zum Antrag der Fraktion Die LINKE zur unbefristeten Einstellung der Mitarbeiter im Bereich Kultur / Tourismus mit 15 Stimmen (BM, SPD, CDU, FDP, Grüne) gegen 1 Stimme (LINKE) ab.
Damit ist der Antrag der Fraktion Die LINKE abgelehnt.

- - - - -

Zum Schluss stellt der Bürgermeister den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus der Vorlage vom 04.11.2010 (HA 09.11.10) zur Abstimmung:

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 8 Ja-Stimmen (BM, SPD, B’90/Grüne) und 8 Nein-Stimmen (CDU, FDP, LINKE) wie folgt zu beschließen:

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen/ der Rat beschließt, dass die bisher bis zum 30.11.2010 befristete Sachbearbeiter-Stelle (30 Wochenstunden) für den Bereich Kultur/Tourismus (freiwilliger Bereich) durch eine Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) ersetzt wird. Die Einstellung erfolgt befristet auf 3 Jahre, die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 9 TVöD.**

2. **Es wird nur 1 Vertrag der geringfügig Beschäftigen im Tourismus-Bereich um 3 Jahre verlängert. Die übrigen 3 geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entfallen zum Jahresende.**

   Insgesamt werden die Personalkosten gesenkt.

   Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht zu diesen Maßnahmen im Personalbereich.

   Hauptausschuss und Rat der Stadt nehmen in diesem Zusammenhang zustimmend zur Kenntnis, dass die Summe der freiwilligen Leistungen hierdurch belastet wird.

Durch die Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls abgelehnt. Hierauf stellt BM Gatzweiler fest, dass es im Bereich Kultur/Tourismus beim Ist-Zustand bleibt.

6. Zweckverband StädteRegion Aachen;
   hier: Jahresabschluss zum 20.10.2009

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. **Er stellt den von der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 fest und entlastet den ehemaligen Verbandsvorsteher für das Jahr 2009.**

2. **Er beschließt, den Jahresfehlbetrag in 2009 i.H.v. 62.196,97 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 13.611,67 € zu verrechnen und zur Deckung des darüber hinausgehenden Fehlbetrages auf das bilanziell festgestellte Eigenkapital (insg. 51.310,54 €) zurückzugreifen. Das zum Abschlussstichtag 20.10.2009 zu verzeichnende Eigenkapital i.H.v. 2.725,24 € fließt entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Haushalt der StädteRegion Aachen zu.**

7. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Honorarzahlungen

Beschluss:
Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, für die Aufwendungen von Honoraren für die Dozenten im Integrations- und VHS-Bereich Mittel in Höhe von

insgesamt 16.000,– € zusätzlich bei Produkt 1.25.04.01, Aufwandskonto 5019000, Auszahlungskonto 7019000 bereitzustellen.

8. Bachufermauer Eisenbahnstraße (L 23);
   hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Für die Fraktion Die LINKE, fordert deren Vorsitzender Prußeit bei der Ausschreibung darauf zu achten, dass
- für die Arbeiten keine sog. 1-Euro-Kräfte eingesetzt werden und
- die Firmen ihrer Mitarbeiter nach Tarifvertrag entlohnen.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW zur Sanierung der Bachufermauer Eisenbahnstraße (L 23) und zur Kostenteilung hierzu zu beschließen.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011 -
   a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014 im HA am 17.05.10 zu TOP A) 23.;
   hier: Richtigstellung Abstimmungsergebnis eines Einzelbeschlusses

Beschluss:
Der Hauptausschuss stellt einstimmig mit der heutigen Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis der Einzelbeschlussfassung zu TOP A) 23. *"Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011; a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014" Gebühren für Straßenreinigung / Winterdienst:* *Seite 79* des HSK aus der Niederschrift der die Sitzung des Hauptausschusses vom 17.05.2010 wie folgt richtig:

Der Hauptausschuss *fasste den Beschluss* mit 10 Dafür-Stimmen (BM, SPD, FDP, B'90/Grüne, LINKE) und 6 Dagegen-Stimmen (CDU).

10. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

Beschluss:
Der Hauptausschusses empfiehlt dem Rat einstimmig:
1) **Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 11.11.2010 und 24.11.2010 werden einmütig zur Kenntnis genommen.**
2) **Die in der Vorlage aufgeführten Investitionen werden durchgeführt.**

11. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf meldet hinsichtlich der Standortfindung weiteren Beratungsbedarf an und beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die Januar-Sitzung von Hauptausschuss und Rat. Diesem Vorschlag schließt sich der Ausschuss einmütig an, so dass BM Gatzweiler über den Vertagungsantrag abstimmen lässt:

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Top auf die Januar-Sitzungen am 18.01.2011 zu vertagen.

12. Sach- und Dienstleistungen im Bereich Rettungsdienst;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen -, Produkt 1.12.07.01 - Rettungsdienst -, für die Zahlungen der Leitstellengebühr an die StädteRegion Aachen (Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5237000/7237000) und der Gebührenpauschalen aufgrund der durchgeführten Rettungstransporte an die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen (Aufwandskonto / Auszahlungskonto 5291000/7291000) in Höhe von 67.500,00 €.

13. Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) von Oktober 2009 bis Januar 2010 durch die GPA;
hier: Sachstandsbericht über die Umsetzung

Den SPD-Fraktionsvorsitzenden Wolf stört auf Seite 1 der Vorlage der Satz "*Lediglich in nachstehend aufgeführten Punkten ergibt sich noch weiterer Beratungsbedarf*."

Er bittet, den TOP im März 2011 erneut auf die Tagesordnung von HA und Rat zu setzten und dann einen Status Quo im Hinblick auf die gesamten -von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlenen Maßnahmen- vorzulegen. Hierin wünsche er weniger die Beschreibung der Probleme, sondern die Darlegung des tatsächlichen Sachstandes. Dies gelte auch für den nachfolgenden Sachstandsbericht zum HSK.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den Sachstandsbericht der Verwaltung bezogen auf die Umsetzung des Prüfberichtes der GPA über die Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der Zeit von Oktober 2009 bis Januar 2010 auf die Sitzungen von Hauptausschuss und Rat im März 2011 zu vertagen.

14. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014;
hier: Sachstandsbericht von A 20/21

Auch zu diesem TOP bittet der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf für die März-Sitzung von HA und Rat um eine detaillierte Vorlage, aus der der Status Quo zum gesamten HSK ersichtlich werde. Ihm gehe es nicht um die Problembeschreibung, sondern um die Darlegung des tatsächlichen Sachstandes.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Vertagung Beschlussfassungen auf die Märzsitzungen von HA und Rat.

15. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Personalsituation - GPA Bericht / Haushaltssicherungskonzept

Zur Personalsituation und den in der Vorlage dargelegten Einsparungen vertritt der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier eine andere Auffassung und verweist in diesem Zusammenhang auf seine detaillierten Ausführungen zum HSK am 17./18.05.2010 in Hauptausschuss und Rat.

Hierauf informiert BM Gatzweiler die Ausschussmitglieder über ein Gespräch bei der StädteRegion am 06.12.2010 mit den Herren Hartmann (StädteRegion) und Mölders (Abteilungsleiter GPA). Quintessenz sei, dass die GPA der Stadt ein Angebot für eine Personaluntersuchung unterbreiten werde.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

16. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Benennung der bestehenden freiwilligen Vereinsmitgliedschaften

Für die CDU-Fraktion beantragt deren Vorsitzender Grüttemeier mit Hinweis auf Fragen zu Einzelnmitgliedschaften die Vertagung des Tagesordnungspunktes auf eine spätere Sitzung. Im Nachgang zur Sitzung reicht er nachfolgende Auflistung ein:

“Die Verwaltung wird gebeten zu folgenden Mitgliedschaften die gezogenen Nutzen und die Vorteile der Mitgliedschaft detaillierter darzulegen:

1) KGST Köln
2) Forum Baulandmanagement
3) UVP Gesellschaft
4) PHÖNIX gGmbH Feuerwehrtagungs- und Erholungszentrum NRW
5) Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW
6) Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW
7) Rheinischer Verein für Denkmalpflege
8) Waldbesitzerverband
9) Wald und Holz Eifel e.V.”

Nachträgliche Mitteilung der Verwaltung:
Die übrigen Fraktionen wurden zwischenzeitlich schriftlich gebeten, ihren zusätzlichen Informationsbedarf -sofern vorhanden- ebenfalls mitzuteilen.

Alsdann lässt BM Gatzweiler über den Vertagungsantrag abstimmen:

Beschluss:
Der Hauptausschuss vertagt den TOP einstimmig auf eine spätere Sitzung des Ausschusses.

17. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Auflistung der laufend bezogenen Printerzeugnisse

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier um Überarbeitung der Verwaltungsvorlage. Er beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes.
Zur Kostenreduzierung schlage er u.a. folgende Prüfung vor:

- Intensivere Nutzung von Online-Angeboten
- Überprüfung Notwendigkeit zur Nutzung gleicher Gesetzestexte und dazugehöriger Kommentare in verschiedenen Ämtern
  Am Beispiel der Gemeindeordnung NRW stellt er heraus, dass diese in unterschiedlichen Amtsbereichen zu Kosten von 10 bis 110 € einschl. Kommentar bezogen werde. Hier fragt er, wieso es zu den finanziellen Diskrepanzen komme könne.
- Zentrale Vorhaltung der Gesetze / Kommentare

Der Vertagungsantrag findet breite Zustimmung, so dass BM Gatzweiler hierüber abstimmen lässt:

Beschluss:
Der Hauptausschuss vertagt den TOP einstimmig auf eine spätere Sitzung des Ausschusses.

18. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Erlass der 7. Nachtragssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997;
hier: Änderung des § 15 - öffentliche Bekanntmachung

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 5) beigefügte 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 zu erlassen.

19. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Volkshochschule

Den Ausschussmitgliedern wurden die bei Vervielfältigung der Vorlage nicht mit gedruckten Seiten 7 und 8 ausgehändigt -Anlage 6) zur Niederschrift-.

Für die CDU-Fraktion unterstreicht deren Vorsitzender Grüttemeier die Notwendigkeit zur Bezuschussung der beruflichen Weiterbildung. Da hierzu jedoch bei weitem nicht alle Angebote der VHS gehören, fordere seine Fraktion eine dezidierte Erfassung der pflichtigen (Pflichtangebot) und der freiwillig ins Programm genommenen Kurse. Außerdem möchte er -bezogen auf die jeweiligen Kurse- das Nutzungsverhalten von Jugendlichen ausgewertet wissen.
Die CDU-Fraktion wolle die berufliche Weiterbildung fortdauernd subventionieren. Eine Subventionierung der darüber hinaus gehenden Angebote, mit Ausnahme der Kurse, die von Jugendlichen besucht würden, lehne er jedoch ab.

Den SPD-Fraktionsvorsitzenden Wolf interessiert, welche Konsequenzen die Verwaltung aus den heute vorgelegten Zahlen ziehen werde. Wo sei die Erhebung kostendeckender Gebühren zumutbar. Hierzu erwarte er von der Verwaltung bis zur März-Sitzung Vorschläge.

Ratsfrau Nießen interessieren die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung mit der VHS Eschweiler ergeben könnten. Hier spreche sie speziell die Overhead-Kosten an. Sie bittet die Verwaltung, mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld auszuloten und um Erarbeitung einer konkreten Analyse bis zur Märzsitzung.

Für die Fraktion Die LINKE lehnt deren Vorsitzender Prußeit Gebührenerhöhungen aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Kultur müsse den benachteiligten Schichten der Gesellschaft als integraler Bestandteil erhalten bleiben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, stieg BM Gatzweiler in die Beschlussfassung (Vorlage wird zur Kenntnis genommen, bis zur März-Sitzung von HA und Rat Beantwortung der aufgeworfenen Fragen) ein:

Beschluss:
Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung einstimmig, die in der Sitzung aufgeworfenen Fragen bis zur März-Sitzung von Hauptausschuss und Rat in einer neuen Vorlage zu beantworten.

20. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Fusion der Stadtbücherei (Seite 69 + 70 HSK)

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Ausführungen der Stadtverwaltung zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, dass eine Fusion der Bücherei mit einer anderen Stadtbücherei aufgrund ausbleibender Einspareffekte derzeit nicht weiter verfolgt wird.

21. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Konzept zu städtischen Veranstaltungen (Seite 71 - 76 des HSK)

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss, dass der Fachbereichsleiter das entsprechende Zahlenmaterial in der Ratssitzung vortragen werde. Hiermit erklären sich die Ausschussmitglieder einverstanden.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, das im Sachverhalt erläuterte Konzept zur Durchführung städtischer Veranstaltungen zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, bis zu einer anders lautenden Beschlussfassung entsprechend zu verfahren sowie die Ratsgremien zeitnah zu informieren, falls sich das Konzept als nicht tragfähig erweist.

Der HA empfiehlt dem Rat weiter einstimmig, die notwendigen Haushaltsmittel jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr zur Verfügung zu stellen.

22. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Erläuterung der planungsrechtlichen Beurteilung sowie der weiteren Vorgehensweise zu den Einzelbeschlüssen

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

23. Haushaltsicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Sportplatzanlagen - Erster Sachstandbericht zur planungsrechtlichen Beurteilung der Anlagen

Ratsfrau Nießen begrüßt die Vorlage. In Punkto angestrebter Vereinsfusionen richtet sie an die Verwaltung die Bitte, den Inhalt der Vorlage mit den Fußballvereinen zu kommunizieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die örtlichen Politiker immer wieder von Vereinsvertretern zu möglichen Fusionen und deren sportlichen Perspektiven befragt würden (wie, wann, wo neuer Sportplatz, Aus- oder Neubau der Infrastruktur möglich).

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

24. Finanzwirtschaftliche Entwicklung Haushalt 2010

Der TOP wurde von der Verwaltung abgesetzt.

25. Abwassergebühren 2011;
hier: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Für die CDU-Fraktion lehnt deren Vorsitzender Grüttemeier den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit Hinweis auf seine Ausführungen in Sachen Befliegung zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt A) 26. “Erstellung eines Versiegelungskatasters” ab.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 9 Ja-Stimmen (BM, SPD, FDP, Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU. LINKE) die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 [Anlage 7a) zur Niederschrift] zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008 [Anlage 7b) zur Niederschrift] zu beschließen.

26. Erstellung eines Versiegelungskatasters

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier zeigt sich grundsätzlich mit der Erstellung des Versiegelungskatasters einverstanden. Seine Fraktion sehe allerdings Einsparpotential und vertraue deshalb auf die realistische Selbstauskunft der Grundstückseigentümer in puncto versiegelter Grundstücksflächen. Hierdurch könne auf die kostenträchtige Erstellung der Luftbilder verzichtet und die Mittelbereitstellung von 200.000,– € gesenkt werden. Dies wirke sich dann auch auf die Gebühren aus.

Herr Braun, FB 2, informiert den Hauptausschuss, dass die StädteRegion die Bilder kostenfrei zur Verfügung stelle. Die Mittelbereitstellung beinhalte die Auswertung der vorliegenden Bilder sowie die anschließende Verwaltungsarbeit (Anschreiben der Grundstückseigentümer, Auswertung der Antworten, Telefonhotline, Klären von Unstimmigkeiten usw.). Dies sei mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Weiter geht er in Bezug auf die Selbstauskunft darauf ein, dass bei einer stichprobenartigen Überprüfung im Zusammenhang mit hydraulischen Berechnungen in Breinig Abweichungen von bis zu 30% nach unten festgestellt wurden.

RM Grüttemeier bittet, bis zur nachfolgenden Ratssitzung um eine Kostengegenüberstellung bei reiner Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümer und Auswertung der Überfliegungsdaten.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 9 Ja-Stimmen (BM, SPD, FDP, Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU. LINKE), die Ausführungen der Verwaltung zur Erstellung eines Versiegelungskatasters durch Neuermittlung der bebauten / befestigten Grundstücksflächen zur Kenntnis zu nehmen und stellt für das Haushaltsjahr 2011 die erforderlichen Mittel in Höhe von 200.000,– € bereit.

27. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

RM Grüttemeier, CDU, beantragt, die Vorlage ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen. Diesem Ansinnen schließen sich die übrigen Ratsmitglieder an.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den TOP einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

28. Bürgerhaushalt;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2009

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier kann mit dem Beschlussvorschlag gut leben. Bezogen auf die inhaltliche Gestaltung der Vorlage hätte er sich vom Kämmerer jedoch eine positivere Grundhaltung zu diesem Instrument gewünscht.

Der Fraktionsvorsitzende der LINKEN, Prußeit, unterstützt die Vorlage ebenfalls. Er möchte dem Bürger jedoch die Möglichkeit geben, gestaltend mitzuwirken und 1 a) des Beschlussvorschlages wie folgt formuliert wissen:

a) Pressekonferenz zur Darstellung des Projektes und Aufruf an die Bürger zur Beteiligung.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf lehnt diesen Vorschlag energisch ab. Hierdurch werde dem Bürger sprichwörtlich Sand in die Augen gestreut. Ihm werde suggeriert, dass Dinge machbar sein könnten, von denen jeder wisse, dass sie aufgrund der Haushaltslage nicht umzusetzen seien. In den nächsten Jahren gelte es, den Haushalt zu konsolidieren, wozu auch die Bürger gefordert seien. Seine Fraktion trage den Beschlussvorschlag der Verwaltung daher ohne Einschränkungen mit.

Den Ausführungen von RM Wolf schließt sich RM Grüttemeier vollinhaltlich an.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:
Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der in der Vorlage dargestellten Erfahrungen anderer Städte und der Finanzsituation Stolbergs beauftragt, die im Sachverhalt beschriebene nutzerfreundliche Internetvariante des Bürgerhaushalts in folgenden Schritten zu realisieren:

1) bis spätestens Ende März 2011:
   a) Pressekonferenz zur Darstellung des Projektes und Aufruf an die Bürger zur Beteiligung mit der Vorgabe, dass ausschließlich Konsolidierungsvorschläge berücksichtigt werden können.
   Vorschläge die zu Mindereinnahmen oder Mehrausgaben führen, haben keine Chance auf Realisierung.
   b) Einstellung aller Informationen zum Bürgerhaushalt ins Internet.
   c) Auslegung Informationsgrundlage in Papierform.

2) Bis zum 30.06.2011 eingegangene Bürgervorschläge werden in der Sitzung vor den Sommerferien HA bzw. Rat vorgelegt. Sie haben die Möglichkeit, die Verwaltung mit der Berücksichtigung der Bürgervorschläge im Haushalt für 2012 rechtzeitig zu beauftragen.

3) Unabhängig von dem o.g. Zeitplan sollen die Einstellungen ins Internet bzw. die Auslegung der Informationen für die Bürger in Papierform eine Dauereinrichtung sein. Ebenso die Möglichkeit für die Bürger, Konsolidierungsvorschläge zu machen.

4) Im ersten Quartal 2012 wird die Verwaltung in einer Vorlage die Erfahrungen mit dem Bürgerhaushalt auswerten und Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Projektes unterbreiten.

29. Konjunkturpaket II;
hier: Touristische Beschilderung - zusätzliche Maßnahmen

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II zu beschließen:

- **Ergänzung der „Begrüßungsbeschilderung“ durch „Verabschiedungsschilder“ (zusätzlich Bedruckung der Rückseiten)**

- **Zusätzlich: Beschilderung der „Stolberger Vennbahnroute“ für den Freizeit-Radverkehr**

30. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 26.10.2010 zur Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss und im Beschwerdeausschuss

Beschluss:
Auf Antrag der FDP-Fraktion vom 26.10.2010 empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig folgende Umbesetzungen vorzunehmen:

Jugendhilfeausschuss:
Anstelle des zurückgetretenen stv. Ausschussmitgliedes, Herrn Rudolf Steltjes, wird nunmehr Frau Annemarie Schreiber, Galmeistr. 12, 52223 Stolberg als stv. Mitglied von Herrn Ludwig Roßbach in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Beschwerdeausschuss:
Anstelle des zurückgetretenen Ausschussmitgliedes, Frau Astrid Heinen, wird nunmehr Frau Gisela Wentzler, Auf dem Königreich 25, 52224 Stolberg als ordentl. Mitglied in den Beschwerdeausschuss bestellt.

Anstelle des zurückgetretenen stv. Ausschussmitgliedes, Herrn Christian Dietrich wird nunmehr Herr Jan Wawrzyniak, Hostetstr. 144, 52224 Stolberg als Stellvertreter von Frau Wentzler in den Beschwerdeausschuss bestellt.

31. Sonstige U.I. von Fahrzeugen
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen -, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5251300/7251300 - Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) in Höhe von 16.500,00 € zu beschließen.

32. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

32.1 BM Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über einen Grundsatzbeschluss der Gesellschafterversammlung der EWV. Hiernach stehe die Gründung einer Gesellschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien an, an der die Kommunen auch beteiligt werden sollen. Nähere Informationen hierzu folgen.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 17.40 Uhr.

Ferdi Gatzweiler	Edith Janus-Braun
Bürgermeister	Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1)	Anwesenheitsliste
Anlage 2)	Rechnungsprüfungsordnung zu TOP A) 2.
Anlage 3)	DA für das Amt für Prüfung und Beratung zu TOP A) 3.
Anlage 4a)	Gebührensatzung Abfallentsorgung zu TOP A) 4.
Anlage 4b)	Gebührenbedarfskalkulation zu TOP A) 4.
Anlage 5)	7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 01.07.1997 zu TOP A) 18.
Anlage 6)	Tischvorlage zu TOP A) 19.
Anlage 7a)	Entwässerungssatzung zu TOP A) 25.
Anlage 7b)	Satzung über Entleerung Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zu TOP A) 25.
Anlage 8)	Anstellungsvertrag zu TOP B) 8.

Anlage 1

zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sitzungskennziffer XVI / **17**

Tag der Sitzung: Dienstag, 07.12.2010

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 16.00 h bis 17.30 h

Unterbrechung der Sitzung von entfällt bis

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	~~Pietz, Siegfried~~ Thiermann	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	~~Wahlen, Karina~~ Grendel, Ben	
FDP		
	~~Conrads, Axel~~ Engelhardt Borlad	
B'90/Grüne		
	Küpper, Uschi	

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	[illegible]
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	[illegible]
	Kunkel, Willibert	[illegible]
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	[illegible]

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	[illegible] II	7	[illegible] I/14
2	[illegible] I.1	8	[illegible] 1/30
3	[illegible] FB 2	9	[illegible] II/20
4	[illegible] FB 3	10	[illegible] 4/10
5	[illegible]	11	[illegible] "
6	A. Pickhardt FB 1	12	gez. Düttler 1/61

gez. Ehring II/23
gez. Poschen 1/30/32

Anlage 2)

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung mit der Bezeichnung Amt für Prüfung und Beratung.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Stolberg (Rhld.).

§ 2
Rechtliche Stellung

(1) Das Amt für Prüfung und Beratung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Amtes für Prüfung und Beratung.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Amt für Prüfung und Beratung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Das Amt für Prüfung und Beratung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 3
Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Das Amt für Prüfung und Beratung besteht aus der Leiterin/dem Leiter, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

(2) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Amtes für Prüfung und Beratung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erledigung der Aufgaben des Amtes für Prüfung und Beratung

geeignet sein und über die Rechts- und Verwaltungskenntnisse verfügen, die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlich sind. Die Leiterin/Der Leiter nimmt zudem die Funktion der/des Anti-Korruptionsbeauftragten der Stadtverwaltung wahr.

§ 4
Gesetzliche Aufgaben

Das Amt für Prüfung und Beratung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),

3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

8. die Prüfung von Vergaben unter Berücksichtigung der Wertgrenzen, die in der jeweils gültigen Dienstanweisung über Beschaffungen und Vergaben der Stadt Stolberg (Rhld.) festgesetzt sind.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe wahrgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5
Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt dem Amt für Prüfung und Beratung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit,

2. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements,

3. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,

4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),

5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Stolberg (Rhld.) ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,

6. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebühren-bedarfsberechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen,

7. die Prüfung der Beteiligung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,

8. die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visa-Kontrolle), soweit die Leiterin/der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der/die Bürgermeister/in sind entsprechend zu unterrichten.

(2) Das Amt für Prüfung und Beratung kann auf Antrag die Prüfung des Jahresabschlusses von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen die Stadt Mitglied ist und die entweder durch Satzung oder Vertrag das Amt für Prüfung und Beratung zur Prüfungsstelle bestimmt haben oder aufgrund speziellen Beschlusses ihrer zuständigen Gremien dies bestimmen, sofern die Zustimmung durch den Rat im Einzelfall vorliegt, durchführen.

§ 6
Prüfaufträge

(1) Der Rat kann dem Amt für Prüfung und Beratung allgemein oder im Einzelfall weitere Prüfaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Amt für Prüfung und Beratung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben

Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand der Prüfungen zu unterrichten.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Amt für Prüfung und Beratung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 7
Befugnisse des Amtes für Prüfung und Beratung

(1) Dem Amt für Prüfung und Beratung ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(2) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüferinnen und Prüfer haben diese Rechte auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 103 Abs. 4 GO NRW).

(3) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Objekte aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

Die Leiterin/Der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.

(4) Die Leiterin/Der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung oder ein/e von ihr/ihm beauftragte/r Prüfer/in können an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen; auf Verlangen der/des Bürgermeisters/in oder einer Ausschussvorsitzenden/eines Ausschussvorsitzenden haben sie an den Sitzungen teil zu nehmen.

(5) Die Leiterin/Der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung ist berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen und der Beratungstätigkeit vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

(6) Das Amt für Prüfung und Beratung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 8
Mitteilungspflichten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen gegenüber dem Amt für Prüfung und Beratung

(1) Dem Amt für Prüfung und Beratung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

(2) Dienstanweisungen aus den Bereichen Haushalts- und Finanzwirtschaft, Vergabewesen, Korruptionsschutz und –bekämpfung sind vor ihrem Erlass dem Amt für Prüfung und Beratung zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Dem Amt für Prüfung und Beratung sind die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.

(4) Dem Amt für Prüfung und Beratung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer etc.) sowie Organisationsgutachten und Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts zuzuleiten.

(5) Das Amt für Prüfung und Beratung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

Dem Amt für Prüfung und Beratung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(6) Das Amt für Prüfung und Beratung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Stabsstellen und Ämtern unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

(7) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Amtes für Prüfung und Beratung, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende

Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

(8) Dem Amt für Prüfung und Beratung sind die Namen und Unterschriftsproben aller im Anweisungsgeschäft tätigen Bediensteten mitzuteilen und zuzuleiten. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(9) Dem Amt für Prüfung und Beratung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Stolberg (Rhld.) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

§ 9
Durchführung der Prüfung

(1) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Amtes für Prüfung und Beratung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

(2) Das Amt für Prüfung und Beratung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(3) Die Prüfer/innen des Amtes für Prüfung und Beratung verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und –zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. grünfarbige Schriftzeichen. In allen anderen Dienststellen, Fachbereichen und Betrieben der Stadt ist deshalb die Benutzung derartiger Schriftzeichen untersagt. Eine Ausnahme hiervon bilden die Organisationseinheiten Bauaufsicht und Umwelt, die zur Bearbeitung oder Korrektur von Bauvorlagen bzw. Unterlagen in wasserrechtlichen Verfahren ebenfalls grünfarbige Schriftzeichen verwenden dürfen.

(4) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der Ämter oder der Organisationseinheiten über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der/die zuständige Dezernent/in bzw. Fachbereichsleiter/in, ggfls. der/die Bürgermeister/in, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

(5) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin/der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung unverzüglich den/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(6) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen des Amtes für Prüfung und Beratung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Antwort ist über den/die zuständige/n Dezernenten/in bzw, Fachbereichsleiter/in zu leiten.

§ 10
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 5 und 101 GO NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz gemäß § 101 Abs. 8 in Verbindung mit § 92 GO NRW des Amtes für Prüfung und Beratung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) sinngemäß.

Der/Die Bürgermeister/in, der/die Kämmerer/in und der/die Leiter/in des Amtes für Prüfung und Beratung nehmen an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses grundsätzlich teil. Auf Beschluss des Ausschusses oder Anordnung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leiterin/des Leiters des Amtes für Prüfung und Beratung weitere Prüferinnen/Prüfer oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Amtes für Prüfung und Beratung zur Teilnahme verpflichtet werden.

(2) Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leiterin/vom Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

(3) Das Amt für Prüfung und Beratung legt alle Prüfungs- und Beratungsberichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig dem/der Bürgermeister/in und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

(4) Berichte mit Beanstandungen von erheblicher Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, sind wichtige Berichte im Sinne des Absatzes (3).

§ 11
Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet den nach ihrer/seiner Bestätigung vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat zur Kenntnisnahme und gleichzeitig dem Amt für Prüfung und Beratung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Amt für Prüfung und Beratung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der vom Kämmerer/von der Kämmerin korrigierte Jahresabschluss

wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin erneut bestätigt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(3) Das Amt für Prüfung und Beratung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind vom Leiter/von der Leiterin des Amtes für Prüfung und Beratung zu unterzeichnen.

Weitere Berichtsausfertigungen erhalten der/die Bürgermeister/in, die/der Fraktionsvorsitzende, die fraktionslosen Ratsmitglieder, die Dezernenten/innen und Fachbereichsleiter/innen.

(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Amt für Prüfung und Beratung seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Amtes für Prüfung und Beratung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat, der den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss feststellt, ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.

(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Amtes für Prüfung und Beratung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des/der Leiters/Leiterin des Amtes für Prüfung und Beratung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 08.12.2010 in Kraft.

(2) Sollten noch Prüfungen durchzuführen sein, bei denen der Prüfungsgegenstand nach der Kameralistik zu beurteilen ist, finden die

Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 25.06.2002 weiterhin Anwendung.

Stolberg, den 07.12.2010

(Ferdi Gatzweiler)
Bürgermeister

Anlage 3)

Dienstanweisung
für das
Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 07.12.2010 erlässt der Rat der Stadt folgende Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung:

§ 1
Leiter/Leiterin des Amtes für Prüfung und Beratung

(1) Der Leiter/Die Leiterin des Amtes für Prüfung und Beratung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Amtes für Prüfung und Beratung verantwortlich. Er/Sie ist Vorgesetzte(r) der Prüfer/innen und sonstigen Dienstkräfte des Amtes für Prüfung und Beratung.

(2) Der/Die Amtsleiter/in nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung im Amt für Prüfung und Beratung wahr.

§ 2
Prüfer/Prüferinnen

Die Prüfer/Die Prüferinnen haben die ihnen durch die Dienstverteilung zugewiesenen Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Sie sind verpflichtet, dem Amtsleiter/der Amtsleiterin unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, sich an der Aufgabenerledigung zu beteiligen oder anderes als beratend oder empfehlend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, offensichtliche Fehler auf Kassenanordnungen zu berichtigen.

§ 3
Prüfungsberichte und -vermerke

(1) Im Rahmen der Prüfung sind Belege sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen, wobei der Schwerpunkt auf der sachlichen Prüfung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandeln liegt.

(2) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder Vermerk zu fertigen. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung können unmittelbar mit der geprüften Stelle erörtert und aus geräumt werden. Prüfungsberichte haben Angaben darüber zu enthalten,

1. welche Sachverhalte geprüft wurden,

2. auf welche Prüfungsunterlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Satzung, Dienstanweisung, Prüfungsauftrag)

3. wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben),

4. welche(r) Prüfer/in in welchem Zeitraum geprüft hat,

5. welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung).

(3) Die Berichte müssen sachlich kurz und klar abgefasst sein und haben sich auf die festgestellten Tatbestände und Mängel, sowie auf die gewonnenen Erkenntnisse zu beschränken. Unbedeutende Beanstandungen sind möglichst während der Prüfung im Einvernehmen mit der geprüften Stelle auszuräumen und nicht im Prüfungsbericht aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um stets zu wiederholende oder trotz Zusage nicht ausgeräumte Beanstandungen.

§ 4
Unterzeichnung der Prüfungsberichte

(1) Aktenvermerke, die nur den Prüfungsverlauf beschreiben, festgestellte Zahlen nennen, aber keine Beanstandungen, Anregungen oder bemerkenswerte Feststellungen enthalten, werden vom Prüfer unterschrieben und dem Amtsleiter/der Amtsleiterin zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt.

(2) Berichte und sonstige Prüfungsvorlagen, die über die Feststellungen von Tatbeständen hinaus Beanstandungen und Vorschläge enthalten, sowie gutachtliche Stellungnahmen sind vom/von der sachbearbeitenden Prüfer/in zu unterschreiben. Das an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gerichtete Anschreiben (Formular) unterschreibt der/die Amtsleiter/in.

(3) Durch ihre Unterschrift übernehmen Amtsleiter/in und Prüfer/in gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer/die Prüferin allein verantwortlich.

§ 5
Schriftverkehr

(1) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden grundsätzlich vom Prüfer/von der Prüferin unterzeichnet. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Ämtern oder anderen Stellen.

(2) Für die Beantwortung von Berichten und Anfragen soll den Ämtern eine angemessene Frist gesetzt werden. Die Frist ist durch Wiedervorlage zu überwachen.

(3) Der Prüfer/die Prüferin ist berechtigt, auf Ersuchen des Amtes die gesetzte Frist angemessen zu verlängern. Wird eine gesetzte Frist nicht beachtet, hat der Prüfer/die Prüferin das Amt zu erinnern und um Stellungnahme innerhalb einer Woche zu bitten. Verstreicht auch diese letzte Frist, ist der/die zuständige Dezernent/in bzw. Fachbereichsleiter/in einzuschalten.

§ 6
Durchführung von Prüfungen

Der Leiter/die Leiterin des Amtes für Prüfung und Beratung regelt durch Arbeitsanweisung den Arbeitsablauf im Amt für Prüfung und Beratung, Form und Inhalt der Prüfungsvermerke sowie den Inhalt der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung. § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stolberg (Rhld.) bleibt unberührt.

§ 7
Befangenheit, Interessenkollision

Die Prüfer/innen haben den Amtsleiter/die Amtsleiterin unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 8
Allgemeine Dienstvorschriften

Im übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 08.12.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung außer Kraft.

Stolberg, den 07.12.2010

(Ferdi Gatzweiler)
Bürgermeister

Anlage 4a)

6010

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 07.12.2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.

3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.

5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrrhytmuses nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrrhytmus.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

   Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	215,64 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	117,00 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	247,44 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	135,60 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	359,40 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	191,52 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	135,60 €

h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	471,24 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	247,44 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	172,92 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	694,92 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	359,40 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	247,44 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.366,20 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	694,92 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	471,12 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.503,60 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.286,24 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.092,84 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.387,12 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.223,56 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.522,92 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

a) 770 l-Abfallbehälter (Container) 95,88 €
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)

b) 1100 l-Abfallbehälter (Container) 131,40 €
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)

3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €

und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken" eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke" für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechtigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 07.12.2010

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung -

Gebührenbedarfskalkulation 2011

nachrichtlich: HHST 1.7200:	Erlöse	Kalkulation 2011	*Kalkulation 2010*	*BAB 2009*	
11000.5	Benutzungsgebühren	4.804.000,00	4.742.950,00 €	4.764.165,44 €	
11010.2	Gebühren Müllsäcke	40.000,00	34.000,00 €	47.725,00 €	
11020.0	Gebühren Ersatzmarken	900,00	900,00 €		enthalten in Benutzungsgebühren
15000.7	Einnahmen Ausschreibungsunterlagen	0,00	0,00 €	0,00 €	
13000.6	Metallerlöse Sperrmüll	6.600,00	7.700,00 €	9.070,65 €	
16700.7	Erstattung Entsorgungskosten illeg. Abfall	0,00	0,00 €	0,00 €	
26000.7	Bußgelder Abfallbeseitigung	2.700,00	2.500,00 €	3.176,00 €	
	Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	324.192,11	360.000,00 €	269.356,44 €	
	Summe Erlöse	5.178.392,11	5.148.050,00 €	5.093.493,53 €	

	Kosten	Kalkulation 2011	*Kalkulation 2010*	*BAB 2009*
52010.6	Gebrauchsgegenstände	200,00	300,00 €	14,69 €
56200.3	Fortbildung Abfallbeseitigung	500,00	1.000,00 €	0,00 €
57010.3	Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	2.500,00	3.000,00 €	2.916,04 €
57020.0	Benutzungsentgelte ZEW = MVA	2.613.484,58	2.591.733,00 €	2.571.401,42 €
57030.8	Annahmeentgelte Kompostierung	273.700,00	279.650,00 €	280.836,47 €
57040.5	Entsorgungskosten - sonstige -	96.310,00	95.825,00 €	100.458,00 €
60000.2	Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00	4.000,00 €	348,50 €

	Fortsetzung der Kosten	Kalkulation 2011	*Kalkulation 2010*	*BAB 2009*	
65010.7	Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung u.a. Gerichts- und Anwaltskosten	20.000,00	20.000,00 €	5.788,59 €	
65020.4	Abfuhrkosten Abfallbeseitigung	985.984,73	970.765,93 €	925.595,19 €	
65030.1	Abfuhrkosten Kompostierung	100.005,20	99.212,72 €	94.239,36 €	
65040.9	Sondermüllentsorgung	25.097,00	23.305,00 €	24.104,98 €	
	Verbandsumlage RegioEntsorgung Papier	172.450,00	197.097,00 €	17.334,00 €	
67900.8	Personalkosten Amt 30/32	146.189,64	179.985,61 €		enthalten in VKA Querschnittsämter
67900.8	VKA Querschnittsämter	195.000,00	195.000,00 €	374.985,61 €	
67910.5	Leistungsverrechnung TBA	483.500,00	430.000,00 €	473.539,04 €	
71700.7	Recyclinghof (Gestellung)	61.782,97	59.983,46 €	57.676,32 €	
	Summe Kosten	5.178.704,12 €	5.150.857,72 €	4.929.238,21 €	
	Summe Erlöse	5.178.392,11 €	5.148.050,00 €	5.093.493,53 €	
	ergibt Über-/Unterdeckung	-312,01 €	-2.807,72 €	164.255,32 €	
	entspricht Kostendeckungsgrad	99,9940%	99,9455%	103,33%	

	Duale Systeme (privatrechtlich)	Kalkulation 2011	*Kalkulation 2010*
15900.2	*Mehrwertsteuer DSD*	15.672,15 €	15.672,15 €
15910.0	*Mehrwertsteuer -Erstattung DSD-*		0,00 €
16610.5	*Erstattung DSD*	82.485,00 €	82.485,00 €
	Summe Erlöse	98.157,15 €	98.157,15 €
52020.0	*Einrichtung u. U. Containerstandorte*	0,00 €	0,00 €
64000.5	*Mehrwertsteuer -Vorsteuer-*	0,00 €	0,00 €
71800.0	*Zuschuss Reinigung Containerstandorte*	1.200,00 €	1.200,00 €
64001.3	*Mehrwertsteuer -Zahllast-*	15.672,15 €	15.672,15 €
	Summe Kosten	16.872,15 €	16.872,15 €
	Überschuss (+)	81.285,00 €	81.285,00 €

Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD		5.178.704,12 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:		
Einnahmen Ersatzmarken		900,00 €
Einnahmen Metallerlöse		6.600,00 €
Einnahme Ausschreibungsunterlagen		0,00 €
Bußgelder Abfallbeseitigung		2.700,00 €
Überdeckung aus Vorjahren		324.192,11
		334.392,11 €
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:		4.844.312,01 €

Leistungsart	Gefäßbestand 01.11.2010	Volumen p.a.	End-kosten	Stück-kosten	
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	3.922	7.138.040 l	845.735,00192 €	215,63871 €	
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	11.228	10.217.480 l	1.322.162,71317 €	117,75585 €	
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	579	1.204.320 l	143.300,49350 €	247,49653 €	
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	1.717	1.785.680 l	232.877,42646 €	135,63042 €	
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.021	3.185.520 l	366.909,26751 €	359,36265 €	
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	4.187	6.531.720 l	802.076,27365 €	191,56348 €	
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	406	422.159 l	55.057,21525 €	135,60890 €	
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	180	748.800 l	84.821,17844 €	471,22877 €	
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	776	1.614.080 l	192.057,31081 €	247,49653 €	
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	133	184.391 l	22.994,42844 €	172,89044 €	
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	118	736.320 l	82.005,39843 €	694,96100 €	
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	150	468.000 l	53.904,39777 €	359,36265 €	
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	30	62.388 l	7.423,60527 €	247,45351 €	
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	36	449.280 l	49.181,67746 €	1.366,15771 €	
240-l Abfallbehälter,14-täglich	27	168.480 l	18.763,94710 €	694,96100 €	
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	11	45.751 l	5.182,56990 €	471,14272 €	
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	8	320.320 l	36.028,61052 €	4.503,57632 €	
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	10	200.200 l	22.862,98158 €	2.286,29816 €	
770-l Abfallbehälter, monatlich	12	110.880 l	13.114,60232 €	1.092,88353 €	
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	57	3.260.400 l	364.066,17916 €	6.387,12595 €	
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	20	572.000 l	64.470,42450 €	3.223,52123 €	
1100-l Abfallbehälter, monatlich	15	198.000 l	22.844,64721 €	1.522,97648 €	
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	287,56336 €	95,85445 €	
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.334,56425 €	131,35043 €	
60-l Zusatzsäcke	10.000	600.000 l	31.849,53581 €	3,18495 €	*zzgl. 1,00 € Prov.*
Summe	24.521 ASB	40.262.819 l	4.844.312,01380 €	*0,12 €/l*	
	122 Cont.			*grober Durchschnittswert*	

Festlegung der Gebührensätze

Leistungsart	Gebührensätze 2011 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	2010	
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	215,64 €	0,73%	214,08 €	
35-l Abfallbehälter, 14-täglich	117,00 €	0,72%	116,16 €	
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	247,44 €	0,68%	245,76 €	
40-l Abfallbehälter, 14-täglich	135,60 €	0,80%	134,52 €	
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	359,40 €	0,67%	357,00 €	
60-l Abfallbehälter, 14-täglich	191,52 €	0,76%	190,08 €	
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	135,60 €	0,80%	134,52 €	
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	471,24 €	0,64%	468,24 €	
80-l Abfallbehälter, 14-täglich	247,44 €	0,68%	245,76 €	
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	172,92 €	0,77%	171,60 €	
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	694,92 €	0,63%	690,60 €	
120-l Abfallbehälter, 14-täglich	359,40 €	0,67%	357,00 €	
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	247,44 €	0,73%	245,64 €	
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.366,20 €	0,60%	1.358,04 €	
240-l Abfallbehälter,14-täglich	694,92 €	0,63%	690,60 €	
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	471,12 €	0,64%	468,12 €	
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.503,60 €	0,64%	4.474,92 €	
770-l Abfallbehälter, 14-täglich	2.286,24 €	0,66%	2.271,24 €	
770-l Abfallbehälter, monatlich	1.092,84 €	0,71%	1.085,16 €	
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	6.387,12 €	0,63%	6.347,16 €	
1100-l Abfallbehälter, 14-täglich	3.223,56 €	0,64%	3.202,92 €	
1100-l Abfallbehälter, monatlich	1.522,92 €	0,52%	1.515,00 €	
770-l Abfallbehälter, Sonderleerung	95,88 €	0,88%	95,04 €	
1100-l Abfallbehälter, Sonderleerung	131,40 €	0,74%	130,44 €	
60-l Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	5,00 €	

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 11/2010; Poschen, FB 1-30/32

kalkulierte Kosten für die Abfallbeseitigung 2011

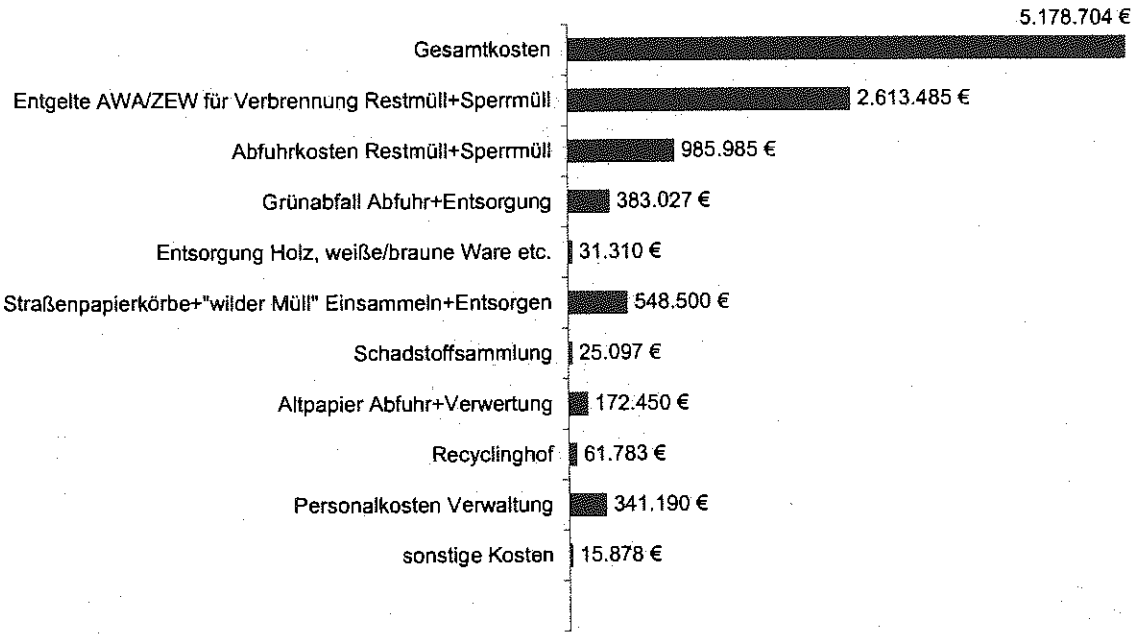

prozentuale Verteilung der Kosten

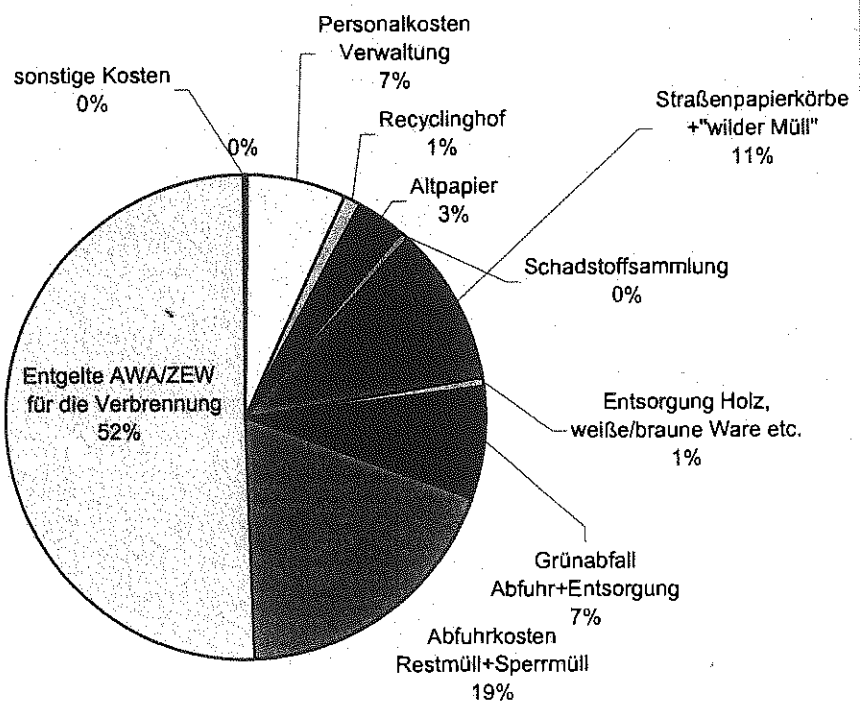

Anlage 5)

7. Nachtragssatzung vom 08.12.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) - Transparenzgesetz - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 15 – öffentliche Bekanntmachung - erhält **in Abs. 1** folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stolberg (Rhld.), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden rechtswirksam nur im Amtsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.) vollzogen. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion."

Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.12.2010

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

nicht zuschussfähige Kurse/Vorträge 2009

€

Kurs/Vortrag	Ustd.	Teilnehm.	Einnahme Kursgeb.	Fixkosten Pers. Kosten	Fixkosten Miete u. Bewirtsch. Gebäude	Fixkosten Leist.Bezug Druckerei	Fixkosten Leist.Bezug TBA	Summe Fixkosten	variable Kosten Honorar	variable Kosten Fahrkost.	variable Kosten VWKA	variable Kosten Lehr-/ Lernmittel	variable Kosten Geschäftsa. etc.	Summe varl.Kosten	Ergebnis pro Kurs
	1	2	3	4	5	6	7	Sp. 4 - 7	8	9	10	11	12	Sp. 8 - 12	
Fischland - Darß - Zingst	2	26	52,00	394,47	13,86	0,06	0,08	**408,47**	100,00	0,00	5,18	0,00	5,66	**110,84**	- 467,31
Mikroskop.f.Kinder ab 8 J.	3	11	55,00	372,62	20,79	0,09	0,12	**393,62**	49,50	8,00	7,77	10,56	8,49	**84,32**	- 422,94
dto. Kurs B	3	9	45,00	365,72	20,79	0,09	0,12	**386,72**	49,50	8,00	7,77	4,80	8,49	**78,56**	- 420,28
Malerei des 19. Jahrhund.	16	10	368,00	518,67	110,88	0,48	0,64	**630,67**	264,00	41,60	41,44	9,60	45,28	**401,92**	- 664,59
Aus d.Leben d.stillen Ding	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	**26,34**	- 375,01
VHS - Kammerchor	42	29	1160,00	1735,37	291,06	0,00	0,00	**2026,43**	693,00	106,40	108,78	0,00	118,86	**1027,04**	- 1.893,47
PKW - Sicherheitstraining	9	6	480,00	396,77	62,37	0,00	0,00	**459,14**	420,00	0,00	23,31	0,00	25,47	**468,78**	- 447,92
Motorrad - Sicherheitstrain.	9	5	450,00	386,42	62,37	0,00	0,00	**448,79**	240,00	0,00	23,31	0,00	25,47	**288,78**	- 287,57
Hausfinanzierung	3	11	0,00	372,62	20,79	0,09	0,12	**393,62**	0,00	0,00	7,77	0,00	8,49	**16,26**	- 409,88
Schottland u. Hebriden	2	11	22,00	359,97	13,86	0,06	0,08	**373,97**	77,00	8,00	5,18	0,00	5,66	**95,84**	- 447,81
Bonsai - Workshop	4	0	0,00	334,67	27,72	0,12	0,16	**362,67**	15,50	0,00	10,36	0,00	11,32	**37,18**	- 399,85
Die Sternwarte Aachen	2	11	43,60	359,97	13,86	0,00	0,00	**373,83**	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	**60,84**	- 391,07
Rund um die Musik - CD	7	0	0,00	334,67	48,51	0,21	0,28	**383,67**	0,00	0,00	18,13	0,00	19,81	**37,94**	- 421,61
Ital. f. Reise. u. Geniesser	40	0	0,00	334,67	277,20	1,20	1,60	**614,67**	0,00	0,00	103,60	0,00	113,20	**216,80**	- 831,47
Farben im Feng Shui	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	**26,34**	- 375,01
Die Kraft der Farben	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	**26,34**	- 375,01
Feng Shui für Einsteiger	6	0	0,00	334,67	41,58	0,18	0,24	**376,67**	15,50	0,00	15,54	0,00	16,98	**48,02**	- 424,69
Malen als Kraftquelle	8	0	0,00	334,67	55,44	0,24	0,32	**390,67**	15,50	0,00	20,72	0,00	22,64	**58,86**	- 449,53
Aquarell	32	0	0,00	334,67	221,76	0,96	1,28	**558,67**	15,50	0,00	82,88	0,00	90,56	**188,94**	- 747,61
Wochenendk.Aquarellieren	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	**439,67**	15,50	0,00	38,85	0,00	42,45	**96,80**	- 536,47
Kreative Acrylmalerei	15	10	313,50	507,17	103,95	0,45	0,60	**612,17**	210,00	0,00	38,85	9,60	42,45	**300,90**	- 599,57
Neue Wege i.d.Ölmalerei	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	**418,67**	15,50	0,00	31,08	0,00	33,96	**80,54**	- 499,21
Töpfern f.Anf.u.Fortgeschr.	18	0	0,00	334,67	124,74	0,54	0,72	**460,67**	0,00	0,00	46,62	0,00	50,94	**97,56**	- 558,23
Accessoires nähen -	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	**418,67**	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	**65,04**	- 483,71
Nähen für Kleinkinder	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	**418,67**	15,50	0,00	31,08	0,00	33,96	**80,54**	- 499,21
Was ist klas.Homöopathie	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	**26,34**	- 375,01
Tai Chi	24	12	732,00	665,87	166,32	0,72	0,96	**833,87**	336,00	0,00	62,16	10,56	67,92	**476,64**	- 578,51
Infoabend Nordic Walking	2	14	28,00	366,87	13,86	0,06	0,08	**380,87**	33,00	0,00	5,18	0,00	5,66	**43,84**	- 396,71
Nordic Walking f.Einsteiger	8	16	327,20	481,87	55,44	0,00	0,00	**537,31**	112,00	0,00	20,72	0,00	22,64	**155,36**	- 365,47
Tennis für Anfänger	20	11	638,00	587,67	138,60	0,00	0,00	**726,27**	396,00	0,00	51,80	0,00	56,60	**504,40**	- 592,67
Tennis für Fortgeschrittene	20	10	580,00	564,67	138,60	0,00	0,00	**703,27**	396,00	0,00	51,80	0,00	56,60	**504,40**	- 627,67
Fit u.in Form am Morgen	12	10	312,00	472,67	83,16	0,36	0,48	**556,67**	168,00	81,60	31,08	9,60	33,96	**324,24**	- 568,91
Gymnastik m.Callanetics	26	12	811,20	693,47	180,18	0,78	1,04	**875,47**	420,00	120,00	67,34	10,56	73,58	**691,48**	- 755,75
Bodynetics	16	26	1036,80	813,07	110,88	0,48	0,64	**925,07**	224,00	0,00	41,44	24,96	45,28	**335,68**	- 223,95
"BOP" mit Musik	13	11	353,60	499,12	90,09	0,39	0,52	**590,12**	182,00	0,00	33,67	10,56	36,79	**263,02**	- 499,54
Orientalischer Tanz	20	0	0,00	334,67	138,60	0,60	0,80	**474,67**	0,00	0,00	51,80	0,00	56,60	**108,40**	- 583,07
Sex im reifen Alter	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	**28,34**	- 377,01
Führung d.d.Abteik.Korneli.	3	22	151,80	410,57	20,79	0,00	0,00	**431,36**	50,00	0,00	7,77	0,00	8,49	**66,26**	- 345,82
Weinseminar	7	0	0,00	334,67	48,51	0,21	0,28	**383,67**	17,50	0,00	18,13	0,00	19,81	**55,44**	- 439,11
Ein eig.Bilderb.selb.erstell.	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	**10,84**	- 359,51
Mikroskopier.f.Kind.ab 8 J.	3	10	50,00	369,17	20,79	0,09	0,12	**390,17**	52,50	8,00	7,77	9,60	8,49	**86,36**	- 426,53
Experim.f.j.Forscher/innen	3	13	65,00	379,52	20,79	0,09	0,12	**400,52**	52,50	8,00	7,77	12,48	8,49	**89,24**	- 424,76
Claude Monet.....	16	12	441,60	555,47	110,88	0,48	0,64	**667,47**	280,00	41,60	41,44	0,00	45,28	**408,32**	- 634,19
Maler d.Lichts-Impressioni.	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	**348,67**	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	**28,34**	- 377,01
Konzert:Klavier z.4 Händen	2	29	145,00	401,37	13,86	0,06	0,08	**415,37**	100,00	0,00	5,18	0,00	5,66	**110,84**	- 381,21
Notenschrift erlernen	16	0	0,00	334,67	110,88	0,48	0,64	**446,67**	17,50	0,00	41,44	0,00	45,28	**104,22**	- 550,89
Musik lesen u. verstehen	16	0	0,00	334,67	110,88	0,48	0,64	**446,67**	17,50	0,00	41,44	0,00	45,28	**104,22**	- 550,89
Workshop Gesang	6	9	111,60	396,77	41,58	0,18	0,24	**438,77**	105,00	5,60	15,54	8,64	16,98	**151,76**	- 478,93

							Seite 2											
Kurs/Vortrag	Ustd.	Teilnehm.	Einnahme Kursgeb.	Fixkosten Pers. Kosten	Miete u. Bewirtsch. Gebäude	Leist.Bezug Druckerei	Leist.Bezug TBA	Summe Fixkosten	variable Kosten Honorar	Fahrkost.	VWKA	Lehr-/ Lernmittel	Geschäftsa. etc.	Summe vari.Kosten	Ergebnis pro Kurs			
	1	2	3	4	5	6	7	Sp. 4 - 7	8	9	10	11	12	Sp. 8 - 12				
VHS - Kammerchor	42	32	1280,00	1880,27	291,06	0,00	0,00	2171,33	735,00	106,40	108,78	0,00	118,86	1069,04	- 1.960,37			
PKW - Sicherheitstraining	8	0	0,00	334,67	55,44	0,00	0,00	390,11	0,00	0,00	20,72	0,00	22,64	43,36	- 433,47			
Wird m.Eigent.Wohn.verw?	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	28,34	- 377,01			
Hausfinanzierung	3	12	0,00	376,07	20,79	0,09	0,12	397,07	0,00	0,00	7,77	0,00	8,49	16,26	- 413,33			
2 Grad wärmer in Stolberg	2	5	10,00	346,17	13,86	0,06	0,08	360,17	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	- 411,01			
Costa Brava u. Barcelona	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	28,34	- 377,01			
Die Sternwarte Aachen	2	19	81,80	378,37	13,86	0,06	0,08	392,37	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	- 371,41			
Billigflüge im WWW -	7	0	0,00	334,67	48,51	0,21	0,28	383,67	0,00	0,00	18,13	0,00	19,81	37,94	- 421,61			
Spanisch kochen u. reden	30	0	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	0,00	0,00	77,70	0,00	84,90	162,60	- 707,27			
Die Kraft der Farben	2	8	16,00	353,07	13,86	0,06	0,08	367,07	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	- 411,91			
Malen als Kraftquelle	8	9	165,60	417,47	55,44	0,24	0,32	473,47	120,00	0,00	20,72	8,64	22,64	172,00	- 479,87			
Freie Malerei f.Jgdl. u. Erw.	16	0	0,00	334,67	110,88	0,48	0,64	446,67	0,00	0,00	41,44	0,00	45,28	86,72	- 533,39			
Schatten-Allt.Abstr.i.Aqua.	32	0	0,00	334,67	221,76	0,96	1,28	558,67	15,00	0,00	82,88	0,00	90,56	188,44	- 747,11			
Herbstl.i.Aquar.-Mischtech.	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	439,67	15,00	0,00	38,85	0,00	42,45	96,30	- 535,97			
Neue Wege in d. Ölmalerei	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	15,00	0,00	31,08	0,00	33,96	80,04	- 498,71			
Kreat.Acrylm.f.Anf.u.Fortg.	18	0	0,00	334,67	124,74	0,54	0,72	460,67	15,00	0,00	46,62	0,00	50,94	112,56	- 573,23			
Töpfern - Kurs A	15	10	358,50	507,17	103,95	0,45	0,60	612,17	225,00	19,20	38,85	9,60	42,45	335,10	- 588,77			
Töpfern - Kurs B	18	11	489,60	562,37	124,74	0,54	0,72	688,37	270,00	35,20	46,62	10,56	50,94	413,32	- 612,09			
Sockenstricken -	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	439,67	15,00	0,00	38,85	0,00	42,45	96,30	- 535,97			
Strickfitzen-ein neuer Trend	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	439,67	0,00	0,00	38,85	0,00	42,45	81,30	- 520,97			
Körperwahrnehmung -	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04	- 483,71			
Tennis für Anfänger	20	10	580,00	564,67	138,60	0,60	0,80	704,67	410,00	0,00	51,80	0,00	56,60	518,40	- 643,07			
Tennis für Fortgeschrittene	20	11	638,00	587,67	138,60	0,60	0,80	727,67	416,00	0,00	51,80	0,00	56,60	524,40	- 614,07			
Infoabend Nordic Walking	2	8	16,00	353,07	13,86	0,06	0,08	367,07	35,00	0,00	5,18	0,00	5,66	45,84	- 396,91			
Nordic Walking f. Einsteig.	8	10	202,40	426,67	55,44	0,24	0,32	482,67	120,00	0,00	20,72	0,00	22,64	163,36	- 443,63			
Zu Schwer?-Nimm es leicht	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04	- 483,71			
Fit u. in Form am Morgen	15	10	379,50	507,17	103,95	0,45	0,60	612,17	225,00	74,80	38,85	9,60	42,45	390,70	- 623,37			
Gymnastik m. Callanetics	24	12	748,80	665,87	166,32	0,72	0,96	833,87	360,00	96,00	62,16	11,52	67,92	597,60	- 682,67			
Bodynetics - Kurs A	16	25	987,20	794,67	110,88	0,48	0,64	906,67	240,00	0,00	41,44	24,00	45,28	350,72	- 270,19			
Bodynetics - Kurs B	13	16	513,50	573,87	90,09	0,39	0,52	664,87	195,00	0,00	33,67	15,36	36,79	280,82	- 432,19			
"B.O.P." mit Musik	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04	- 483,71			
Orientalischer Tanz	20	0	0,00	334,67	138,60	0,60	0,80	474,67	0,00	0,00	51,80	0,00	56,60	108,40	- 583,07			
Sportbootführerschein	36	16	1497,60	997,07	249,48	1,08	1,44	1249,07	540,00	72,00	93,24	15,36	101,88	822,48	- 573,95			
gesamt:	994	582	16740,40	36441,07	6886,49	30,90	40,20	43398,66	9477,00	849,40	2581,87	247,16	2822,19	15977,62	- 42.635,88			

Anlage 7a)

2. Änderungssatzung
vom 08.12.2010 zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 3 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser

§ 3 (2) a erhält folgende Fassung:

Erfasst das Abwassermengenmessgerät auch das anfallende Oberflächenwasser, wird je qm bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 ein Abzug von 0,75 cbm jährlich vorgenommen, wenn das Wasser auf dem Grundstück verrieselt oder versickert oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

§ 3 (2) b erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser, welches nach der Verwendung als Brauchwasser der Kanalisation zugeleitet wird, bleibt bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge ohne Berücksichtigung. Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr findet somit nicht statt.

§ 3 (2) c

Der bisherige § 3 (2) b wird § 3 (2) c.

§ 3 Abs. 2 c) erhält folgende Ergänzung:

Erfasst der Abrechnungszeitraum mehr als 365 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahresbezugsmenge (= 365 Tage) herab gerechnet.

Artikel 2
§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr 2,81 €

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über städt. Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug 0,70 €

Artikel 3
§ 5 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser

§ 5 Abs. 1 bleibt unverändert. Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(2) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist. Mit Rasengittersteinen gestaltete Flächen bleiben außer Betracht, sofern sie auf wasserdurchlässigem Untergrund verlegt sind; gleiches gilt für Materialien, die der DIN-Norm 1986 entsprechen und eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 400 l/(sec. x Ha.) aufweisen. Dies gilt nicht, wenn dem weitere Festsetzungen entgegenstehen. Auf Verlangen kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien fordern.

(3) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen (z. B. Balkone, Dachüberstände, Carports u. ä.).

(4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Selbsterklärung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben.

Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden auf Dauer bei der Stadt oder für die Dauer der Erhebung bei einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Darüber hinaus dürfen die Daten nur für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung und

Abwasserbeseitigung verwendet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der von ihr zur Erhebung beauftragte Dritte die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Der bisherige Absatz 3 (Anzeige von Veränderungen) wird zu Absatz 5.

Artikel 4
§ 6 Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1	1,49 €

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

f) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,

g) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.12.2010

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Anlage 7b)

2. Änderungssatzung

vom 08.12.2010 zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Für Kleinkläranlagen:

Die Erhebung der Gebühren für Entleerung und Abfuhr erfolgt nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: 30,41 €

(2) Für abflusslose Gruben:

a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1,2,3,4,8,9 der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungsatzung der Stadt Stolberg.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Frischwasserzufuhr/gezogenen Grubeninhalts 2,81 €

b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor, z.B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich,

so beträgt die Gebühr
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: **19,85 €**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.12.2010

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler